

FRAKTION CDU/FDP/PEBB

Heiko Krause – Vorsitzender

Clara-Zetkin-Str. 4a, 15370 Petershagen/Eggersdorf

Tel.: 030/227-77249 (d), 033439/547979 (p),

E-Mail: 15370krause@googlemail.com

Petershagen/Eggersdorf, den 27.02.2011

Herrn Bürgermeister Olaf Borchardt
Frau Vorsitzende der GV Rita Schmidt
Herrn Hauptamtsleiter Rainer Lange

Per Mail

Zusatzfrage an den Bürgermeister gemäß § 6 der Geschäftsordnung
zur kommunalen Baumschutzsatzung
(§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 103 Abs. 2 GG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Herr Borchardt,

wir bedanken uns für Ihre rechtlichen Auskünfte zu unseren Anfragen vom 22.10.2010 zur Wirksamkeit der Baumschutzsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, insbesondere für das Memorandum der Kanzlei Raue. Nach Auswertung des Memorandums ergeben sich noch weitere Fragen. Da die Mitglieder der Gemeindevertretung nicht über finanzielle Mittel zur Beauftragung von Rechtsauskünften verfügen können, bitten wir Sie, noch einmal die Kanzlei Raue zu befragen.

Zur weiteren Beleuchtung der Auswirkungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG fügen wir zur Ergänzung ein Schreiben des Umweltministeriums NRW in die Anlage, welches nach Ausführung des Memorandums die Kanzlei Raue im Internet nicht finden konnte. Aus diesem Schreiben möchten wir wie folgt zitieren:

„Damit fallen nicht nur Bäume, die im Gartenbau erwerbswirtschaftlich genutzt werden, sondern z.B. auch Bäume in Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfen nicht unter das zeitlich befristete Fällverbot.“ Diese Auffassung wird auch durch den BGL Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. bestätigt (siehe Anlage).

Wie im Memorandum und auch im Schreiben der Kanzlei vom 17.11.2010 (Seite 2, Absatz 2) erläutert wird, müssen diesbezügliche Regelungen des BNatSchG nicht ausdrücklich in die kommunale Baumschutzsatzung aufgenommen werden. Das ist nicht erforderlich, da das Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar anwendbar ist und Vorrang gegenüber der Baumschutzsatzung hat. Zitat: „Die Satzung muss auch nicht alle in den Sachbereich fallenden gesetzlichen Regelungen wiederholen.“ Allerdings hat die zuständige Behörde die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes bei Genehmigungen oder Versagungen zu beachten. Amtshandlungen, die durch die kommunale Baumschutzsatzung getragen werden, sich aber im Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz befinden, kann die Gemeinde wegen der Bindung an Recht und Gesetz nicht vornehmen.

Die Formulierung „Diese Satzung regelt den Schutz der Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ in der kommunalen Baumschutzsatzung kann aber nicht so ausgelegt werden, dass die durch § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG von den Regelungen ausgenommenen gärtnerisch genutzten Grundflächen einfach wieder eingeschlossen sein können.

Das wäre ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes (Art. 103 Abs. 2 GG (*nulla poena sine lege certa*)). Eine untergesetzliche Rechtsnorm wie z.B. eine kommunale Baumschutzsatzung muss aber auf Grund des Bestimmtheitsgebotes alle eingeschlossenen Bereiche explizit aufzählen. Die Norm beschränkt den Handlungsspielraum des Rechtsanwenders, indem sie ihm verbietet, Strafbarkeitslücken durch Strafnorminterpretation zu schließen.

Mit der derzeitigen Formulierung kann der Bürger nicht mit Bestimmtheit erkennen, dass die Baumschutzsatzung der Gemeinde über die Regelungen BNatSchG hinausgehend auch für gärtnerisch genutzte Grundflächen anzuwenden ist. Nach den Ausführungen im Memorandum ist das auch nicht nötig, die Satzung gilt weiterhin, aber eben nicht auf gärtnerisch genutzten Grundflächen.

Wenn das anders gewollt wäre, müsste in der kommunalen Baumschutzsatzung explizit stehen: „Diese Satzung regelt den Schutz der Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich aller Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen.“

Solange diese Formulierung in der kommunalen Baumschutzsatzung nicht so explizit enthalten ist, sind diesbezügliche Verfügungen, die gärtnerisch genutzten Grundflächen betreffen, „wegen der Bindung der Gemeinde an Recht und Gesetz“ ungültig.

Fazit:

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf gilt seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere in Anwendung § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit dem Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes (Art. 103 Abs. 2 GG) nicht mehr auf gärtnerisch genutzten Grundflächen. Sämtliche diesbezüglichen Verwaltungshandlungen sind wegen der Bindung an Gesetz und Recht (ohne die Notwendigkeit einer Normenkontrollklage) einzustellen, etwaige Genehmigungen oder Versagungen sowie andere Rechtshandlungen (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Klagen usw.), die seit dem 01. März 2010 verfügt wurden, sind als ungültig zu erklären.

**» Bundesnaturschutzgesetz: BGL erreichte Handlungssicherheit für GaLaBau-Betriebe /
Baumfällungen und Rodungen in Hausgärten ganzjährig erlaubt**

BGL Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.

(Verbandspresse, 16.03.2010 08:43)

(Bad Honnef) - Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) hat durch engagierte Öffentlichkeitsarbeit erreicht, dass jetzt die Definition des Begriffs "gärtnerisch genutzte Grundflächen" im Bundesnaturschutzgesetz analog dem Pflanzenschutzrecht vorgenommen wurde. Diese Auffassung vertritt auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in einem Schreiben an die Bundesländer. "Somit gehören auch Hausgärten zu den 'gärtnerisch genutzten Grundflächen'. Diese Sichtweise ist sehr zu begrüßen. Sie schafft Handlungssicherheit für die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues", so BGL-Präsident Hanns-Jürgen Redeker.

Gärtnerisch genutzte Grundflächen fallen nicht unter den Verbotszeitraum.

Für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ist das Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere die Auslegung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG von besonderer Bedeutung. Denn diese Auslegung regelt unter anderem die Verbotszeiten von Baumfällungen und das auf den Stock Setzen von Gehölzen. Für die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues ist der Begriff "gärtnerisch genutzte Grundfläche" entscheidend, denn diese Flächen fallen nicht unter den Verbotszeitraum.

Konkret: Gemäß Paragraph 39 ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Der BGL hatte gefordert, dass unter dem Begriff "gärtnerisch genutzte Grundflächen" Flächen zu verstehen sind, die gärtnerisch gepflegt und gestaltet werden. Zu den gärtnerisch genutzten Grundflächen zählen somit Flächen des Erwerbsgartenbaues ebenso wie der Haus- und Kleingarten und andere Grünflächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Gestaltung der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist.

Das Bundesumweltministerium hat die Landesministerien entsprechend informiert. In Nordrhein-Westfalen und in Hessen gibt es erste übereinstimmende Reaktionen darauf. Entsprechende Informationen der BGL-Landesverbände an ihre Mitgliedsbetriebe liegen vor.

"Wir fordern nun alle Bundesländer auf, dieser Auslegung des Begriffes 'gärtnerisch genutzte Grundflächen' wie in NRW und Hessen zu folgen und entsprechende Verlautbarungen zu verfassen", so Hanns-Jürgen Redeker. Quelle/Kontaktadresse:

BGL Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.

Pressestelle

Alexander-von-Humboldt-Str. 4, 53604 Bad Honnef, Telefon: (02224) 7707-0, Telefax: (02224) 7707-77

,eMail: bgl@galabau.de, Internet: <http://www.galabau.de>

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Krause

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, Tel. (03341) 4149-0, Fax (03341) 4149-99

Der Bürgermeister

Datum: 11.03.2011
Bearbeiter : Herr Lange
Telefon: 03341/4149-15



Fraktion CDU/FDP/PEBB
Vorsitzender
Herrn Heiko Krause
Clara-Zetkin-Straße 4a

15370 Petershagen/Eggersdorf

Ihre Anfrage nach § 6 der Geschäftsordnung vom 27.02.2011 Kommunale Baumschutzsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihre vorgenannte Anfrage, die ich wie folgt beantworte:

§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) normiert eine besondere, jährlich vom 1. März bis 30. September bestehende Schutzzeit, innerhalb der es verboten ist, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen* oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“.

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf setzt auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg bestimmte Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile fest. Sie normiert damit u.a. ein zeitlich unbefristetes Verbot, diese, durch sie geschützten Bäume zu fällen.

Die Regelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG und die Regelungen der kommunalen Baumschutzsatzung bestehen nebeneinander und voneinander unabhängig. Sie regeln verschiedene Sachverhalte, die sich zwar in gewisser Weise ergänzen, einander aber nicht bedingen oder zueinander in Widerspruch stehen. Insbesondere bildet § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG nicht die rechtliche Grundlage der kommunalen Baumschutzsatzung. Aus diesen Gründen ist eine Aufnahme des Schutzzeitraumes nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG in die kommunale Baumschutzsatzung auch weder erforderlich, noch erfolgt.

Für die Praxis ergibt sich im „Zusammenspiel“ von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG und Baumschutzsatzung Folgendes: Baumfällungen (u.a.) sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September d.J. aufgrund § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist es ganzjährig (und damit auch außerhalb des vorgenannten Zeitraumes) verboten, Bäume zu fällen, die unter den Schutzbereich der kommunalen Baumschutzsatzung fallen. Von beiden Verboten können allerdings, ggf. gleichzeitig, Ausnahmen genehmigt werden.

* Eine Kurzumtriebsplantage ist eine Anpflanzung schnell wachsender Bäume oder Sträucher mit dem Ziel, innerhalb kurzer Umtriebszeiten Holz als nachwachsenden Rohstoff zu produzieren. (Quelle: Wikipedia)

Sprechzeiten Hauptamt
Di 9-12 und 13-18 Uhr
Fr 9-12 Uhr

E-Mail
post@petershagen-eggersdorf.de
Internet
www.petershagen-eggersdorf.de

Bankverbindung
Sparkasse Märkisch-Oderland
BLZ 17054040
Konto-Nr. 26 081 561 45

Folgt man der vom Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertretenen Auffassung, wonach der Begriff „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ (s.o.) auch Hausgärten umfasst (vgl. das von Ihnen beigefügte Schreiben des Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.03.2010), wären Baumfällungen innerhalb der Schutzfrist (1. März bis 30. September d.J.) in Hausgärten zwar nach dem Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich zulässig; soweit ein nach der kommunalen Baumschutzsatzung geschützter Baum jedoch betroffen wäre, wäre für eine Fällung dennoch eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass auch das oben genannte Schreiben des Umweltministeriums NRW den Hinweis enthält, dass ggf. bestehende „Sonderregelungen der örtlichen Baumschutzsatzungen zu beachten“ sind.

Wegen des geschilderten unterschiedlichen Regelungsgehaltes des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG und der kommunalen Baumschutzsatzung kann ich Ihre Befürchtungen hinsichtlich des Verstoßes der kommunalen Baumschutzsatzung gegen das Bestimmtheitsgebot nicht teilen.

Für Ihre Forderung, den Vollzug der kommunalen Baumschutzsatzung auszusetzen, sehe ich keine Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Borchart
Bürgermeister